



Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung
und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. Juli 2008
Seite 1 von 3

An die
Rektorinnen und Rektoren / Präsidenten
der Universitäten und Fachhochschulen
in der Trägerschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:
422-7 02 09-63459
bei Antwort bitte angeben

Martina Munsel
Telefon 0211 896-4290
Telefax 0211 896-4527
martina.munsel@miwft.nrw.de

**Auflösung der staatlichen Studienkollegs und künftiges Verfahren
zum Erwerb des Hochschulzugangs für Studieninteressierte ohne
gleichwertigen ausländischen Schulabschluss ;
Einladung zu einem Informationsgespräch am 12. August d.J.,
10.00 bis 12.00 Uhr**

Anlage: Hinweise zur Gesprächsvorbereitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Landesrektorenkonferenzen haben wir Sie über den Beschluss der Landesregierung vom 4.9.2007, im Rahmen der Weiterentwicklung des Ausländerstudiums in Nordrhein-Westfalen die staatlichen Studienkollegs zu schließen, informiert. Diese Entscheidung entspricht den Interessen der Internationalisierung Nordrhein-Westfalens, der Eigenständigkeit und Verantwortung der nordrhein-westfälischen Hochschulen und den Interessen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an Studienplatz und Studienerfolg.

U.a. ist geplant, dass auch Hochschulen künftig in privatrechtlicher Form Vorbereitungskurse auf die Feststellungsprüfung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne gleichwertigen ausländischen Schulabschluss anbieten können.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwft.nrw.de
www.innovation.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)



Die durch die Auflösung der Studienkollegs frei werdenden Mittel fließen bekanntlich in das Landesstipendienprogramm „Stipendienprogramm zur Sicherung des Studienerfolgs und der Förderung des Studienzugangs ausländischer Studierender für die Universitäten und die Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes“. Ein Bereich des Landesstipendienprogramms wird das Hochschulzugangsprogramm, mit dem für besonders befähigte Bewerberinnen und Bewerber die gedeckelten Kurskosten in Form eines Stipendiums ausgeglichen werden können, sein.

Zu einem weiteren **Informationsgespräch** zu Fragen der künftigen Vorbereitungskursangebote und der Feststellungsprüfung sowie zum geplanten Hochschulzugangsprogramm lade ich Sie für

Dienstag, 12. August 2008, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in das

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Medienraum A und B, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf

herzlich ein.

Als **Tagesordnung** schlage ich vor:

1. Begrüßung
2. Sachstand Auflösung der staatlichen Studienkollegs
3. Neuregelung der Feststellungsprüfung
4. Angebote der Hochschulen zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung
5. Hochschulzugangsprogramm
6. Weitere Verfahrens- und Zeitplanung.



Falls die Thematik bei Ihnen in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen bearbeitet wird, steht einer Mehrfachteilnahme nichts im Wege. Mit Rücksicht auf die Ferienzeit wird ggfs. später erneut informiert. Aufgrund des Ausschreibungszeitplans wird aber die Teilnahme zum jetzigen Termin empfohlen.

Ich wäre Ihnen aus organisatorischen Gründen für eine **Mitteilung bis zum 30.7.** dankbar, ob Sie oder eine Vertreterin/ein Vertreter an diesem Gespräch teilnehmen wird. Gleichzeitig bitte ich Sie, bestehende Fragen zum Thema bereits im Vorfeld des Gesprächs an Frau Munsel (martina.munsel@miwft.nrw.de) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Monika Kramme'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Dr. Monika Kramme

Hinweise zur Gesprächsvorbereitung:

Auflösung der staatlichen Studienkollegs

- Im August 2008 beginnt an den staatlichen Studienkollegs der letzte Vorbereitungskurs auf die Feststellungsprüfung.

Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung ist ab dem 1.8.2009 eine Wiederholung nur noch am Standort Köln möglich. Alle anderen staatlichen Studienkollegs schließen zum 1.8.2009. Das MSW wird mit der Universität Köln sowie der Fachhochschule Köln den Platzbedarf Anfang 2009 klären.

- Private und kirchliche Studienkollegs sind von dem Beschluss der Landesregierung nicht betroffen.
- Die Feststellungsprüfung kann auch künftig als externe Bewerberin/externer Bewerber abgelegt werden.
- Das Inventar der staatlichen Studienkollegs verbleibt bei den Hochschulen.
- Die Prüfungsakten werden zentral bei der Bezirksregierung Köln archiviert (Aufbewahrungsfrist ca. 30 Jahre).

Überlegungen zur Neuregelung der Feststellungsprüfung

- Das Ministerium für Schule und Weiterbildung ist auch künftig federführend für die Feststellungsprüfung verantwortlich.
- Rechtliche Änderungen zur Feststellungsprüfung sind zurzeit in Vorbereitung. Diese betreffen:
 - Organisation und Abnahme der Feststellungsprüfung durch das Regierungspräsidium Köln unter Mitwirkung der vorbereitenden Hochschulen
 - Prüfungsinhalte und –sprache.
 - Die Hochschulen können künftig in Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium Köln Einfluss auf die Inhalte der Vorbereitungskurse und den abschließenden Feststellungsprüfungen nehmen.

- Die Feststellungsprüfung soll künftig auch auf Englisch abgelegt werden können, wenn der entsprechende Studiengang ganz oder teilweise auf Englisch angeboten wird. In diesem Fall sind Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (Niveau B1). Der so erworbene Hochschulzugang berechtigt nur zu einem Studium in Nordrhein-Westfalen. Durch eine Zusatzprüfung – nach Erwerb der notwendigen Deutschkenntnisse für das Studium an einer Hochschule – kann später die generelle, bundesweite Hochschulzugangsberechtigung im jeweiligen Fach erworben werden.
- o Die Sprachanforderungs-Niveaus für Deutsch und Englisch sollen in standardisierter Form in die neue Prüfungsordnung aufgenommen und damit verbindlich werden.
- Die Rahmenordnung der KMK bleibt auch künftig verbindlich.

Überlegungen zum Hochschulzugangsprogramm

Antrags- und Vergabeverfahren

- Die Ausschreibung des Hochschulzugangsprogramms gegenüber den Hochschulen soll – soweit möglich– Internet-unterstützt erfolgen. D.h. die Unterlagen sollen parallel in Papier- und Dateiform eingereicht werden.
- Antragsberechtigt sind die Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes.
- Die Hochschulen stellen beim MIWFT Anträge für ihr hochschulspezifisches Programm. Mehrere Hochschulen können auch im Verbund ein gemeinsames Programm beantragen. In diesem Fall bestimmen sie eine gemeinsame Sprecherin oder einen gemeinsamen Sprecher und eine der beteiligten Hochschulen als Zuwendungsempfängerin.
- Eine Fachleutejury aus externen Expertinnen und Experten sowie Hochschulvertreterinnen und Hochschulvertretern, die vom MIWFT berufen wird, wählt die besten Anträge aus.
- Der Antragsauswahl soll ein transparentes Punktebewertungssystem zugrunde gelegt werden.

- Die erfolgreichen Hochschulen vergeben die Stipendien an die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten in eigener Zuständigkeit. Die gesamte Stipendienadministration obliegt den Hochschulen.

Bewilligungsverfahren

- Der Bewilligungszeitraum beträgt 3 Jahre. Eine erneute Bewerbung ist möglich.
- Die Mittelzuweisung an die Hochschulen in Form einer Zuwendung erfolgt auf der Basis von Durchschnittssätzen.
- Der Bewilligungsbetrag enthält zusätzlich einen pauschalierten Verwaltungskostenanteil.
- Die Gelder können auch für Leistungen im Ausland genutzt werden, wenn die Abwicklung der Zahlung in NRW erfolgt.
- Die Mittel sind nicht übertragbar (Jährlichkeit).
- Die Gelder werden von den Hochschulen zweimonatlich beim MIWFT abgerufen.
- Die Hochschulen legen jährlich einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht vor.
- Eine Programm-Evaluierung erfolgt begleitend.

Qualitative Anforderungen

- Das Hochschulkonzept für das Hochschulzugangsprogramm soll Aussagen über die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die Durchführung der Vorbereitungskurse, die Verbindung mit den Studiengängen und die Evaluierung enthalten.
- Die von der Universität oder der Fachhochschule in der Trägerschaft des Landes durchgeführten oder qualitätsgesicherten Vorbereitungskurse sind im Erfolgsfall (Bestehen der Feststellungsprüfung) mit einer Studienplatzgarantie zu verbinden.
- Adressaten des Hochschulzugangsprogramms sind begabte Studieninteressierte, deren ausländisches Abschlusszeugnis nicht unmittelbar zum Studium in der Bundesrepublik berechtigt. (Grundlage ist die KMK-Länderliste)
- Die Kursdauer soll ein Jahr nicht überschreiten, da aufgrund des Begabungskriteriums eine längere Laufzeit nicht angezeigt ist. Erfahrungsgemäß umfasst ein Kursjahr 10 Monate.

- Eine Hochschule kann 5 bis 15 Stipendien einwerben. Das setzt voraus, dass die Platzzahl im Kursangebot größer als die Stipendienzahl ist.
- Das Hochschulzugangsprogramm soll die pauschalierten Kurskosten i.H.v. bis zu 500 € monatlich für den Erwerb der Studienberechtigung umfassen.
- Die Stipendienvergabe soll mit einer einfachen Form der Bedürftigkeitsprüfung (z. B. persönliche Erklärung mit Verlust des Gebührenstipendiums im Betrugsfall) einhergehen.
- Das Gebührenstipendium betrifft die Phase vor Aufnahme eines Studiums wie auch die Studienkollegs. Daher ist eine Vergabe von Stipendien zum Lebensunterhalt für diesen Personenkreis nicht beabsichtigt. D.h. für das zeitgleich auszuschreibende Stipendienprogramm für Studierende aus Schwellen- und Entwicklungsländern ist die Fachstudienaufnahme und die ordentliche Imatrikulation Voraussetzung.

Zeitplanung

Ende August/September 2008	Bestellung Jury-Mitglieder
Anfang September 2008	Ausschreibung des Stipendienprogramms gegenüber den Hochschulen
September bis Oktober 2008	Antragsfrist
November 2008	Entscheidung über Projektanträge durch die Jury
Dezember 2008	Mitteilung der Ergebnisse an die Antrag stellenden Hochschulen (unter Haushaltsvorbehalt)
Anfang 2009	Erteilung der Zuwendungen an die Gewinnerhochschulen